„Das Heimatblatt"

Amtsblatt der Gemeinde Kyffhäuserland

mit den Ortsteilen Badra, Bendeleben, Göllingen, Günserode, Hachelbich, Rottleben, Seega und Steinthaleben

Jahrgang 13 | Freitag, den 10. Januar 2025 | Nummer 1

Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten sowie wichtige Rufnummern

Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten der Gemeinde Kyffhäuserland

Anschrift
Gemeinde Kyffhäuserland
OT Bendeleben
Neuendorfstraße 3
99707 Kyffhäuserland

Sprech- und Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr
	14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr
	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag:	09.00 Uhr - 11.00 Uhr

Sprechzeiten Bauamt

Dienstag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr
	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Sprechzeiten Ordnungsamt

Dienstag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr
	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Sprechzeiten Bürgermeister

Dienstag	15.30 Uhr - 17.00 Uhr
	oder nach Vereinbarung

Für Terminabsprachen außerhalb der Sprechzeiten, ist eine vorherige telefonische Rücksprache erforderlich.

Telefonnummern
Einwahl / Zentrale 034671/660-0
Fax 034671/660-30
Email ..... info@kyffhaeuserland.de
Internet ..... www.kyffhaeuser-land.de

Vorwahl 034671

Hauptamt
Bürgermeister 660-10
Sekretariat 660-11
Kita-Koordinatorin 660-12
Friedhofsverwaltung 660-12
Personal ..... 660-14 oder 660-15
Einwohnermeldeamt 660-25

Finanzverwaltung
Liegenschaften, Mieten, Pachten 660-26
Steuer, Abgaben 660-18
Kämmerei ..... 660-24 oder 660-27
Kasse 660-29

Bauverwaltung 660-21
Ordnungsverwaltung 660-22

Dorfkümmerer
Herr Becht ..... 034671/660-31 (24h erreichbar)
..... dorfkuemmerer@kyffhaeuserland.de

Projekt AGATHE Kyffhäuserkreis
AGATHE-Telefon: 03632 741 678
E-Mail: agathe@kyffhaeuser.de

Außenstandort Burgstraße 4, OT Bendeleben
Schiedsstelle
Herr Bertuch ..... Tel: 03632/758387
..... bertuch-privat@t-online.de
Sprechzeit: am 2. + 4. Dienstag im Monat 16:30 - 18:00 Uhr

Polizeiinspektion Kyffhäuser
Kontaktbereichsbeamtin PHM'in Timaeus **034671/55588**
oder PI Sondershausen **03632/6610**
Sprechzeiten in der Gemeinde, Burgstr. 4

Dienstag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

oder nach Absprache

Sprechzeiten der Ortsteilbürgermeister

Badra	Termine nach telefonischer Vereinbarung	
Bendeleben	1. Di. im Monat	18:00 bis 19:00 Uhr
Göllingen	1. Do. im Monat	17:00 bis 18:00 Uhr
Günserode	Montag	17:00 bis 18:00 Uhr
Hachelbich	Montag	17:00 bis 18:00 Uhr
Rottleben	1. Di. im Monat	17:00 bis 18:00 Uhr
Seega	Dienstag	17:00 bis 18:00 Uhr
Steinthaleben	Freitag	17:00 bis 18:00 Uhr

Kindertagesstätten Kyffhäuserland
Kita „Regenbogen", OT Badra 03632/59 930
Kita „Wipperfrösche", OT Bendeleben 034671/660 16
Kita „Zappelfrösche", OT Göllingen 034671/79 649
Kita „Abenteuerland", OT Hachelbich 03632/54 29 46
Kita „Barbarossastrolche", OT Rottleben 034671/79 292
Kita „Haus der kleinen Füße", OT Steinthaleben .. 034671/62 627

Notdienste
Polizei 110
Feuerwehr/Notarzt 112
Rettungsleitstelle 0 36 31/8 93 80

Ärztlicher Notdienst 116 117
Tierärzte (über Rettungsleitstelle) 0 36 31/8 93 80
Giftnotruf 0361/73 07 30

Erdgas 0800/68 61 177
Strom 0361/73 90 73 90

Sperrnotruf EC-Karte 116 116

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

Ratssitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kyffhäuserland vom 21.11.2024

Beschluss-Nr.: 01-04/2024:
Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig die Tagesordnung.

Beschluss-Nr.: 02-04/2024:
Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 17.10.2024.

Beschluss-Nr.: 03-04/2024:
Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig über die Beteiligung der Gemeinde Kyffhäuserland an dem kommunalen IT-Dienstleister in Thüringen KIV, sowie die Ermächtigung des Bürgermeisters zum Vertragsabschluss.

Beschluss-Nr.: 04-04/2024:
Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig über die Rücknahme des Beschlusses zur Haushaltssatzung 2024 Beschluss-Nr. 06-02/2024.

Beschluss-Nr.: 05-04/2024:
Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig über die Rücknahme des Beschlusses zum Finanzplan 2024 Beschluss-Nr. 07-02/2024.

Beschluss-Nr.: 06-04/2024:
Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2024, in vorliegender Form.

Beschluss-Nr.: 07-04/2024:
Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig über den Finanzplan 2024, in vorliegender Form.

Beschluss-Nr.: 08-04/2024:
Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig die Rücknahme des Beschlusses Änderungssatzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kyffhäuserland Beschluss-Nr. 03-02/2024.

Beschluss-Nr.: 09-04/2024:
Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig die Änderungssatzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kyffhäuserland, in vorliegender Form.

Beschluss-Nr.: 10-04/2024:
Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen mehrstimmig über den 1. Änderungsantrag zur Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Kyffhäuserland.

Beschluss-Nr.: 11-04/2024:
Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig über die Weiterführung der Zweckvereinbarung Standesamt mit der Stadt Bad Frankenhausen.

Beschluss-Nr.: 12-04/2024:
Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig über die Berufung der Frau Romy Kauffmann zur Wahlleiterin für die Kommunalwahl (Bürgermeisterwahl) am 16.03.2025.

Beschluss-Nr.: 13-04/2024:
Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig über die Berufung der Frau Maria Byrenheid zur stellvertretenden Wahlleiterin für die Kommunalwahl (Bürgermeisterwahl) am 16.03.2025

1. Änderungsatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Kyffhäuserland

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat die Gemeinde Kyffhäuserland in der Sitzung am 21.11.2024 mit Beschluss Nr. 09-04/2024 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kyffhäuserland vom 21.11.2024

§ 14 erhält folgenden neuen Absatz:
(11) Der Gemeindewegewart erhält für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro pro Monat.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

ausgefertigt am: 06.12.2024
K. Hoffmann Siegelabdruck
Bürgermeister

Satzung

über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Kyffhäuserland

Auf der Grundlage der §§ 2,18,19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland in der Sitzung am 21.11.2024 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1
Steuersätze der Realsteuern

Die Hebesätze für die Grundsteuern und Gewerbesteuern werden für die Gemeinde Kyffhäuserland wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
2.	Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B)	389 v. H.
3.	Gewerbesteuer	395 v. H.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Kyffhäuserland vom 11.12.2020 außer Kraft.

Kyffhäuserland, den 05.12.2024
Knut Hoffmann
Bürgermeister

Hinweise zur Erteilung der Grundsteuerbescheide zum 01.01.2025

In den nächsten Wochen werden im Rahmen der Umsetzung der Grundsteuerreform die Grundsteuerbescheide zum 01.01.2025 ergehen.

Um den Ablauf bei der Erstellung der Grundsteuerbescheide bestmöglich zu gestalten und um Missverständnissen vorzubeugen, seien in Folgendem einige Sachverhalte, die zur Erstellung der Bescheide führen, erläutert.

1. Alle Grundsteuerbescheide werden zum Stichtag 01.01.2022 auf Grundlage der durch das Finanzamt zur Verfügung gestellten Daten erstellt und spiegeln damit die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen rechtlichen Verhältnisse wieder.
2. Etwaige Änderungen der Eigentumsverhältnisse zwischen dem 01.01.22 und dem Erstellungsdatum des Grundsteuerbescheides wurden durch das zuständige Finanzamt noch nicht berücksichtigt, was letztlich möglicherweise zu einem falschen Ausweisen des Eigentümers führt.
3. Für falsch erstellte Bescheide aufgrund eines zwischenzeitlich eingetretenen Todesfalls, der noch nicht durch die Gemeinde erfasst wurde, bitten wir um Verständnis.
   Bitte teilen Sie uns in diesem Fall die Zustelladresse eines Erben mit.
4. Für Grundstücke, für die erstmalig der Grundsteuerbescheid erstellt wird, sind nicht automatisch SEPA-Lastschriftmandate aus bereits zum gleichen Eigentümer vorhandenen Grundsteuern zur Zahlung hinterlegt. Der Zahlungsweg für die Grundsteuern ist für jedes Grundstück einzeln zu vereinbaren.
   Zu diesem Zweck stehen entsprechende Formulare für die Erteilung einer SEPA-Lastschriftmandats unter https://kyffhaeuser-land.de/de/buergerservice/wo-finde-ich-was/sepa-lastschriftmandat.html zur Verfügung oder liegen in unseren Geschäftsräumen während der Sprechzeiten aus.

Selbstverständlich stehen die Mitarbeiter der Verwaltung der Gemeinde Kyffhäuserland jederzeit gern telefonisch oder persönlich für Fragen und Hilfestellungen zur Verfügung.

Kommen Sie gern auf uns zu.

Sophie Handke
Steuern und Abgaben

Hinweise zur Erteilung der Grundsteuerbescheide zum 01.01.2025

Von welchem Gesamtschuldner wird die Leistung gefordert?
Die Gemeinde Kyffhäuserland macht die gesamte Steuerschuld grundsätzlich gegenüber nur einem Gesamtschuldner geltend. Nur gegenüber diesem wirkt der Bescheid. Die Auswahl liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde.

Kann der Gesamtschuldner, gegen den die Steuerschuld geltend gemacht wird, geändert werden?
Es ist möglich, den Gesamtschuldner zu ändern. Ein begründeter Antrag auf Änderung der Gesamtschuldner Schaft kann bei der Steuerstelle eingereicht werden.

Ich bin gegenüber der Gemeinde als Gesamtschuldner zur Zahlung verpflichtet. Wie fordere ich die anteilige Steuer von den anderen Miteigentümern?
Kraft Gesetzes (BGB) geht die Steuerforderung auf den zahlenden Gesamtschuldner über. D.h. die Miteigentümer sind Kraft Gesetzes verpflichtet, Ihnen die anteilige Grundsteuer zu zahlen. Geltend gemacht werden kann dies jedoch nur privatrechtlich. Die Gemeinde Kyffhäuserland kann hierauf keinen Einfluss nehmen.

Haben Sie noch Fragen? Dann rufen Sie uns bitte an. Telefon: 034671/660-18

Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl

1.
Am 23. Februar 2025 findet die **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag** statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.
Die Gemeinde ist in folgende 8 Wahlbezirke sowie einen Briefwahlbezirk eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
0001	Gemeinde Kyffhäuserland OT Badra	Feuerwehr Landstraße 1
0002	Gemeinde Kyffhäuserland OT Bendeleben	Orangerie Burgstraße 4
0003	Gemeinde Kyffhäuserland OT Göllingen	JB Göllingen Klosterstraße 1
0004	Gemeinde Kyffhäuserland OT Günserode	Bürgerhaus Pfarrhain 18
0005	Gemeinde Kyffhäuserland OT Hachelbich	Sportlerheim Mühlweg 9
0006	Gemeinde Kyffhäuserland OT Rottleben	Vereinshaus FFW Seegaer Weg 12
0007	Gemeinde Kyffhäuserland OT Seega	Gaststätte „Weißes Roß“ Zur Arnsburg 25
0008	Gemeinde Kyffhäuserland OT Steinthaleben	Dorfgemeinschaftshaus Torstraße 8

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18:00 Uhr im Rathaus Gemeinde Kyffhäuserland, Neuendorfstraße 3, 99707 Kyffhäuserland zusammen.

3.
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
und seine Zweitstimme in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.
Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.
Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl

teilnehmen.
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).
Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der

Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hinweis: Wir möchten darauf hinweisen, gem. § 68 Abs. 2 BWO, im Falle, dass weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, der Wahlvorstand dieses Wahlbezirks (abgebender Wahlvorstand) die verschlossene Wahlurne, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine dem Wahlvorstand eines bestimmten anderen Wahlbezirks desgleichen Wahlkreis (aufnehmender Wahlvorstand) zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich zu übergeben hat. Am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstandes wird in diesem Fall ein entsprechender Hinweis, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt, angebracht.

Kyffhäuserland, den 02. Januar 2025
Gemeinde Kyffhäuserland
Gez. R. Kaufmann,
Wahlleiterin Gemeinde Kyffhäuserland

Bekanntmachung der Gemeindebehörde (Gemeinde Kyffhäuserland)

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1.
Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Gemeinde Kyffhäuserland wird in der Zeit vom 03.02.2025 bis 07.02.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	von 09:00 bis 11:00 Uhr

Im Rathaus der Gemeinde Kyffhäuserland, Raum 02 (Einwohnermeldeamt), Neuendorfstraße 3, 99707 Kyffhäuserland (nicht barrierefrei)
für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.
Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 07.02.2025 bis 11:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde Gemeinde Kyffhäuserland, Neuendorfstraße 3, 99707 Kyffhäuserland Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.
Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.02.2025 eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.
Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis
188 Eichsfeld - Nordhausen - Kyffhäuserkreis
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl**
teilnehmen.

5.
Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
   a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,
   b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
   c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21.02.2025 15.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.
Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.
Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.
Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.
Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.
Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Kyffhäuserland, den 02.01.2025
Die Gemeindebehörde
Gemeinde Kyffhäuserland
Gez. R. Kaufmann,
Wahlleiterin Gemeinde Kyffhäuserland

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Kyffhäuserland.

In der Gemeinde Kyffhäuserland wird am 16.03.2025 ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt.
Zum hauptamtlichen Bürgermeister, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat.
Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:
Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Republik Zypern.
Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.
Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt.
Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1
Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**
Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.
Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.
In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2
Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
d) eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

1.3
Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 80 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.
Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.
Zusätzlich ist eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO beizufügen, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

2.
Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.
Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.
Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreises oder im Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 64 Unterschriften). Insgesamt sind mithin 74 Unterstützungsunterschriften erforderlich.

3.1
Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreises, in dem die Gemeinde liegt oder im Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland vertreten ist.

3.2
Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3
Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der

Gemeindeverwaltung Kyffhäuserland
Einwohnermeldeamt (Raum 2)
Neuendorfstr. 3
99707 Kyffhäuserland

bis zum

10.02.2025, 18.00 Uhr,

ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Kyffhäuserland

Montag:	08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag:	08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag:	08:00 bis 12:00 Uhr

unter der vorstehenden Adresse ausgelegt.
Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung Kyffhäuserland aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.
Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4
Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.
Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen

spätestens am 31.01.2025 bis 18.00 Uhr

eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim

Wahlleiter der Gemeinde Kyffhäuserland
Neuendorfstr. 3
99707 Kyffhäuserland

einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur

bis zum 31.01.2025 bis 18.00 Uhr

durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.
Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.
Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde Kyffhäuserland unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert,

festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen

spätestens am 10.02.2025 bis 18.00 Uhr

behoben sein.

Am 11.02.2025 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde Kyffhäuserland zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Kyffhäuserland, den 19. Dezember 2024
Gez. Kaufmann
Wahlleiterin der Gemeinde Kyffhäuserland

Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Kyffhäuserland am 16.03.2025

Bekanntmachung

Einladung zur Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Kyffhäuserland

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) vom 02.03.2009 (GVBl. S. 65) in der zurzeit geltenden Fassung sind Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzungen des Wahlausschusses in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Hierauf Bezug nehmend werden folgende Sitzungen des Wahlausschusses der Gemeinde Kyffhäuserland, die nach derzeitiger Sachlage absehbar sind, öffentlich bekanntgemacht:

1. **11.02.2025 17:00 Uhr, Orangerie Bendeleben, OT Bendeleben, Burgstraße 4, 99707 Kyffhäuserland**
   Tagesordnung:
   1. Verpflichtung der Mitglieder des Wahlausschusses zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 530) in der zurzeit geltenden Fassung
   2. Sitzungseröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
   3. Feststellung der Tagesordnung und Abstimmung
   4. Feststellung der ordnungsgemäßen ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung sowie der ordnungsgemäßen Ladung der Beauftragten für die für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Kyffhäuserland eingereichten Wahlvorschläge
   5. Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Kyffhäuserland nach § 24 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 17 Abs. 4 Satz 1 ThürKWG
2. **18.02.2025 17:00 Uhr, Orangerie Bendeleben, OT Bendeleben, Burgstraße 4, 99707 Kyffhäuserland**
   (Die unter Ziffer 2 angeführte Sitzung erfolgt ausschließlich nur in dem Fall, wenn der Wahlausschuss in der unter der lfd. Nr. 1 bezeichneten Sitzung einen eingereichten Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig erklärt.)
   Tagesordnung:
   1. Sitzungseröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
   2. Feststellung der Tagesordnung und Abstimmung
   3. Beschlussfassung über die durch die von der ganz oder teilweisen Ungültigkeitserklärung des Wahlvorschlages für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Kyffhäuserland betroffenen Partei oder Wählergruppen ggf. erhobenen Einwendungen.
3. **18.03.2025 17:00 Uhr, Orangerie Bendeleben, OT Bendeleben, Burgstraße 4, 99707 Kyffhäuserland**
   Tagesordnung:
   1. Sitzungseröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
   2. Feststellung der Tagesordnung und Abstimmung
   3. Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Kyffhäuserland sowie Feststellung des Ergebnisses der Wahl für das Wahlgebiet
4. **01.04.2025 17:00 Uhr, Orangerie Bendeleben, OT Bendeleben, Burgstraße 4, 99707 Kyffhäuserland**
   (Die unter Ziffer 4 angeführte Sitzung erfolgt ausschließlich nur in dem Fall, wenn am Wahltag (16.03.2025) kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten und am 30.03.2025 eine Stichwahl unter den zwei Personen stattzufinden hat, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.)
   Tagesordnung:
   1. Sitzungseröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
   2. Feststellung der Tagesordnung und Abstimmung
   3. Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Stichwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Kyffhäuserland sowie Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl für das Wahlgebiet

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

Sofern sich Änderungen an den aufgeführten Terminen ergeben sollten bzw. zusätzliche Sitzungen des Wahlausschusses zu erfolgen haben, werden diese kurzfristig durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise oder durch öffentliche Bekanntmachung im Heimatblatt der Gemeinde Kyffhäuserland bekannt gegeben.

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Kyffhäuserland
Herausgeber: Gemeinde Kyffhäuserland **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil**: Herr Hoffmann, erreichbar unter der Anschrift der Gemeinde Kyffhäuserland, Neuendorfstraße 3 in 99707 Bendeleben (Tel.: 034671/66011; Fax: 034671/66030; Mail: amtsblatt@kyffhaeuserland.de) **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Nick Aßmann, erreichbar unter Tel.: 0152 / 22614242, E-Mail: n.assmann@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Gemeinde Kyffhäuserland

NACHRUF

Die Gemeinde Kyffhäuserland trauert um

Martin Brückner

*** 02.10.1948 † 20.12.2024**

Martin Brückner war seit 2004 ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Bendeleben und nach Bildung der Einheitsgemeinde bis 2019 Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Bendeleben.

In seiner Amtszeit von 15 Jahren engagierte er sich tatkräftig für die Weiterentwicklung des Ortes und setzte sich pflichtbewusst für die Interessen und Belange der Bürgerinnen und Bürger ein.
Darüber hinaus widmete er sich voller Hingabe dem Vereinswesen. Auch hier war er ein langjähriges, aktives und geschätztes Mitglied der ortsansässigen Vereine. Er war ein zuverlässiger und immer hilfsbereiter Mensch, der bei allen, die ihn kannten, sehr beliebt war.

Die Gemeinde Kyffhäuserland verliert mit Martin Brückner einen Menschen, der sich durch sein großes Engagement um Bendeleben und Kyffhäuserland verdient gemacht hat.

Wir werden Martin Brückner, vor allem als Freund, dankbar in Erinnerung behalten und ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser tiefes Mitgefühl gehört seiner Familie und allen Angehörigen.

Knut Hoffmann
Bürgermeister
Gemeinde Kyffhäuserland

Romy Kaufmann
Personalrat

René Pfeiffer
Ortsteilbürgermeister
Bendeleben

Nachruf

Traurig nehmen wir Abschied von unserem langjährigen Vereinsmitglied

Martin Brückner

Er gehörte über 45 Jahre aktiv dem Verein an und war ein Mensch, der durch Einsatz und Engagement die Anerkennung aller erhielt.

Wir werden Martin in dankbarer Erinnerung behalten.

Die Mitglieder des
Wippertaler Carnevals Clubs Rottleben/Bendeleben e.V.

Kalenderblätter November und Dezember 2024

aus dem Kindergarten „Barbarossastrolche“ in Rottleben

Das Jahr 2024 ist zu Ende! Wir nehmen dies zum Anlass, die letzten zwei Monate Revue passieren zu lassen.
Schon im Oktober fand ein Bastelnachmittag mit den Eltern statt. Hier wurden, in gemütlicher Runde, die Laternen für Martini gebastelt.
Dann war es auch schon November - Sankt Martin steht auf dem Veranstaltungsplan!
Wir haben uns an der Kirche getroffen, wo sich alle mit Kinderpunsch und Glühwein einstimmen konnten.
Pastorin Frau Wiegleb hielt die Andacht und im Anschluss folgte traditionell der Martiniumzug, mit unseren selbstgebastelten Laternen, durch den Ort. Wieder an der Kirche angekommen, konnte man noch gemütlich beisammen sein.

Am 30. November fand der Adventsmarkt statt.
Hier führten die Kinder ein kleines Programm auf. Viele Zuschauer lauschten, was die Kleinen sangen und aufsagten. Als kleines Dankeschön erhielten sie von uns eine kleine Überraschung.
An dieser Stelle möchten wir uns für die netten Spenden recht herzlich bedanken.

Und ruck zuck sind wir im Dezember.
Der Nikolaus brachte jedem Kind ein Geschenk in den Kindergarten. Die Freude der Kinder war groß und die Augen leuchteten.
Am 18.12. war ein Weihnachtsfrühstück der Beginn eines schönen Tages. Für das Frühstücksbuffet und Vesper hatten sich die Eltern schöne Leckereien ausgedacht.
Alle Kinder ließen es sich schmecken und wir Erzieherinnen möchten uns auch hierfür bedanken.
Toll, wie ihr uns überrascht habt!
Dann, es war 10 Uhr und wir haben gerade eine Weihnachtsgeschichte gelesen, klopfte es am Fenster. Der Weihnachtsmann schaute in den Gruppenraum hinein.
Er kam mit einem Schlitten, der sogar Rollen unter den Kufen hatte. Darauf ein roter Sack mit Geschenken für jedes Kind.
Mit Liedern und Gedichten, die wir gelernt hatten, konnten wir dem Rauschebart eine Freude machen.
Als Abschluss möchten wir auch ganz herzlich Danke sagen, an die Seniorinnen und Senioren, bei denen wir Singen waren.
Auch hier noch einmal vielen lieben Dank für die Aufmerksamkeiten, die wir erhalten haben, wenn wir zum Geburtstag unser Ständchen bringen.
Wir wünschen allen Frohe Weihnachten und ein glückliches neues Jahr 2025.

Die Erzieherinnen der „Barbarossastrolche“

DRK - Erste Hilfe - ein Ausbildungstag in der Orangerie am Samstag, dem 16.11.2024

Der DRK Ortsverein Bendeleben, vertreten durch mich, Antje Vollrodt als Vorsitzende, organisierte auch in Absprache mit dem Ortsteilrat einen Tag rund um das Thema „Erste Hilfe“.
Es fand eine Ausbildung, für manche eine Auffrischung, in Erster Hilfe mit Selbstschutz statt.
Es bildete sich eine Gruppe von 14 Personen, die an dieser Veranstaltung teilnahmen.
Ein Samstag, oh von 8.00 bis 13.00 Uhr! zwar eine nicht Jedem genehme Zeit, aber dafür hatten wir ein umfangreiches, lebendiges und abwechslungsreiches Programm.
Inhalte wie: das Erkennen von Gefahren, Absicherung der Unfallstelle, Anlegen von Verbänden und sehr interessiert waren Alle, wie die Handhabung des Defibrillators ist.

Dadurch das alle Teilnehmer selber bei den Übungen mitmachen konnten, verging die Zeit rasant.
Erstaunlich war auch, was man noch alles so wusste und welche Neuigkeiten bzw. Veränderungen sich so mit den Jahren ergeben haben. Sven Oesterheld hatte ein breites Spektrum an Fragen zu beantworten, was für alle auch sehr lehrreich war.

Zum Schluss ist kurz und knapp zu sagen:
ein sehr interessanter und gelungener Ausbildungstag, so das Feedback von den Teilnehmern.

Auch 2025 wollen wir solch eine Veranstaltung wieder durchführen.
Es sind auch dann gerne Leute aus anderen Ortsteilen von Kyffhäuserland herzlich willkommen.

Herzlichen Dank an Sven Oesterheld für die abwechslungsreiche und sehr informative Durchführung.

Antje Vollrodt DRK OV Bendeleben

Weinfest in Flein

Das diesjährige Weinfest in unserer Partnergemeinde Flein findet vom 05.07.-07.07.2025 statt.

Wir wollen wieder mit dem Bus fahren und bitten deshalb alle Interessierten sich rechtzeitig bis zum 31.05.2025 bei Bernd Nawrodt, Kelbraer Straße 30 im Ortsteil Steinthaleben zu melden. Tel. 034671/ 64451 (bitte erst nach 17.00 Uhr)

Die Hinfahrt findet am 05.07.2025 ab 9.00 Uhr am Dorfgemeinschaftshaus in Steinthaleben statt. Die Rückfahrt aus Flein ist für den 08.07.2025 10.00 Uhr geplant.

Bernd Nawrodt

Amtsblatt

Das nächste Amtsblatt erscheint am Freitag, dem 7. Februar 2025. Beiträge von Vereinen sind bis zum 27. Januar einzureichen unter: Gemeinde Kyffhäuserland, - Amtsblatt -, Neuendorfstraße 3, 99707 Kyffhäuserland (Fax: 660-30; E-Mail: amtsblatt@kyffhaeuserland.de; Internet: www.kyffhaeuser-land.de).

Bekanntmachungen von Behörden und Einrichtungen

Kyffhäuserkaserne

Nutzungsplan für den Standortübungsplatz Bad Frankenhausen

hier: Schießwarnung **Monat Januar 2025**

1. Es ist verboten,
   - den Standortübungsplatz unbefugt zu betreten,
   - sich Munition und Munitionsteile widerrechtlich anzueignen,
   - sowie Blindgänger zu berühren.

   Es besteht Lebensgefahr!
2. Ausnahmegenehmigungen zum Betreten des StOÜbPl sind ausschließlich bei Fw StOAngel, Kyffhäuser-Kaserne, 06567 Bad Frankenhausen, oder telefonisch unter Telefon-Nr.: 034671/53 - 4025/4026 zu beantragen.
3. **Vorsicht!**
   Blindgänger, Übungen von Kampffahrzeugen Straßenverschmutzungen, unbeleuchtete und getarnte Fahrzeuge sind eine ständige Gefahr auf dem Standortübungsplatz.
4. Fundorte von Blindgängern sind zu kennzeichnen und unverzüglich dem Fw StOAngel zu melden.
5. Gesperrte Geländeteile sind durch:
   - Schranken,
   - gesetzte rote Flaggen,
   - Verbotsschilder und Absperrposten,

   gekennzeichnet und dürfen **in keiner Weise** betreten werden.
6. Der Mutzenbrunnen ist für die Öffentlichkeit gesperrt. Es besteht ein generelles Betretungs- und Befahrungsverbot für diesen Bereich.
7. Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Verbot eine militärische Anlage betritt, handelt ordnungswidrig nach dem Paragraph 114 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Jeder Verstoß wird zur Anzeige gebracht.

Im Auftrag
Im Original gezeichnet
Keil
Stabsfeldwebel und Fw StOAngel

Warnzeiten für den Standortübungsplatz Bad Frankenhausen im Monat Januar 2024

Datum	Zeit
09.01.2025	07.00 - 17.00 Uhr
14.01.2025	07.00 - 17.00 Uhr
15.01.2025	07.00 - 17.00 Uhr
16.01.2025	07.00 - 17.00 Uhr
20.01.2025	07.00 - 17.00 Uhr
21.01.2025	07.00 - 17.00 Uhr
22.01.2025	07.00 - 17.00 Uhr
23.01.2025	07.00 - 17.00 Uhr
27.01.2025	07.00 - 17.00 Uhr
28.01.2025	07.00 - 17.00 Uhr
29.01.2025	07.00 - 17.00 Uhr
30.01.2025	07.00 - 17.00 Uhr
31.01.2025	07.00 - 14.00 Uhr

Schießzeiten können sich täglich ändern.

Karl-Günther-Kaserne

Die Bundeswehr informiert

Die Bundeswehr nutzt den Standortübungsplatz SONDERSHAUSEN intensiv für Ausbildung und Übung. Die Grenzen dieses Standortübungsplatzes und der Ausbildungsanlagen sind mit Warnungstafeln gekennzeichnet, die die Gebiete deutlich als militärischen Sicherheitsbereich ausweisen und darauf

hinweisen, dass unbefugtes Betreten verboten ist und Zuwiderhandlungen verfolgt werden. Das gilt auch für Straßen/Wege innerhalb des Standortübungsplatzes.
Es besteht Lebensgefahr!

Übungszeiten Standortübungsplatz SONDERSHAUSEN Februar 2025

Die Übungszeiten können sich täglich ändern

Montag	03. Februar 2025	07:00 - 16:30 Uhr
Dienstag	04. Februar 2025	07:00 - 16:30 Uhr
Mittwoch	05. Februar 2025	07:00 - 16:30 Uhr
Donnerstag	06. Februar 2025	07:00 - 16:30 Uhr
Montag	10. Februar 2025	07:00 - 16:30 Uhr
Dienstag	11. Februar 2025	07:00 - 16:30 Uhr
Mittwoch	12. Februar 2025	07:00 - 16:30 Uhr
Donnerstag	13. Februar 2025	07:00 - 16:30 Uhr
Montag	24. Februar 2025	07:00 - 16:30 Uhr
Dienstag	25. Februar 2025	07:00 - 16:30 Uhr
Mittwoch	26. Februar 2025	07:00 - 16:30 Uhr
Donnerstag	27. Februar 2025	07:00 - 16:30 Uhr

Schießtermine Standortübungsplatz SONDERSHAUSEN Februar 2025

Die Schießzeiten können sich täglich ändern

Montag	03. Februar 2025	08:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	04. Februar 2025	08:00 - 22:00 Uhr
Mittwoch	05. Februar 2025	08:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	06. Februar 2025	08:00 - 16:00 Uhr
Freitag	07. Februar 2025	08:00 - 14:00 Uhr
Montag	10. Februar 2025	08:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	11. Februar 2025	08:00 - 22:00 Uhr
Mittwoch	12. Februar 2025	08:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	13. Februar 2025	08:00 - 16:00 Uhr
Freitag	14. Februar 2025	08:00 - 14:00 Uhr
Montag	17. Februar 2025	08:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	18. Februar 2025	08:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	19. Februar 2025	08:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	20. Februar 2025	08:00 - 22:00 Uhr
Freitag	21. Februar 2025	08:00 - 14:00 Uhr
Montag	24. Februar 2025	08:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	25. Februar 2025	08:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	26. Februar 2025	08:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	27. Februar 2025	08:00 - 16:00 Uhr
Freitag	28. Februar 2025	08:00 - 14:00 Uhr

Im Auftrag
Im Original gezeichnet
Kühne
Stabsfeldwebel

Fischereischeinlehrgang und Fischerprüfung im Kyffhäuserkreis

Es wird bekannt gegeben, dass ein 30-stündiger Vorbereitungslehrgang auf die Staatliche Fischerprüfung zu folgenden Terminen stattfindet:

Freitag, 17.01.2025	18:00 - 21:00 Uhr;
Samstag, 18.01.2025	09:00 - 15:00 Uhr;
Sonntag, 19.01.2025	09:00 - 15:00 Uhr;
Freitag, 24.01.2025	18:00 - 21:00 Uhr
Samstag, 25.01.2025	09:00 - 15:00 Uhr
Sonntag, 26.01.2025	09:00 - 15:00 Uhr

Lehrgangsort:	Volkshochschule Kyffhäuserkreis Güntherstraße 26, 99706 Sondershausen
Kosten des Lehrgangs:	Jugendliche und Erwachsene 85,-€ (zzgl. Lehrmaterial)
Lehrgangsleiter:	Herr Egbert Thon
Anmeldung zum Lehrgang:	Tel.: 0174 4209018, Mail: egthon@freenet.de
Termin für die Thüringer Fischerprüfung:	Samstag, 29.03.2025
Prüfungsgebühr:	35,-€
Anmeldung zur Prüfung:	untere Fischereibehörde, Tel.: 03632/741347 Mail: umweltamt@kyffhaeuser.de

Mehr zum Thema Thüringer Fischerprüfung finden Sie unter: www.thueringer-fischerschule.de.

Bekanntmachung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT)

Am 06.12.2024 wurden im Mitteilungs- und Bekanntmachungsblatt des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) „Amtsblatt des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes“ Nr. 03/2024 folgende gefasste Beschlüsse veröffentlicht:

Nr. 1 - Bekanntmachung der Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 03.12.2024

- Beschlussnummer: 365-12/24
Die Verbandsversammlung beschließt die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.

- Beschlussnummer: 366-12/24
Die Verbandsversammlung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) beschließt den Finanzplan und das Investitionsprogramm der Jahre 2024 bis 2028 für den Bereich Trinkwasser gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.

- Beschlussnummer: 367-12/24
Die Verbandsversammlung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) beschließt den Finanzplan und das Investitionsprogramm der Jahre 2024 bis 2028 für den Bereich Abwasser gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.

- Beschlussnummer: 368-12/24
Die Verbandsversammlung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) beruft Herrn Michael Zenker mit Wirkung zum 06.12.2024 als stellvertretenden Werkleiter des Eigenbetriebes ab.

- Beschlussnummer: 369-12/24
Die Verbandsversammlung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) bestellt Herrn Stephan Dworsky mit Wirkung zum 07.12.2024 kommissarisch zum stellvertretenden Werkleiter des Eigenbetriebes.

Das Amtsblatt des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes kann unter: https://www.kat-artern.de/amtsblatt.html eingesehen werden.

Der TAZ Helbe-Wipper informiert

Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2025

Der am 18. November 2024 beschlossenen Haushaltssatzung 2025 wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 11.12.2024 die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Bekanntmachung erfolgt im Bekanntmachungsorgan des TAZ „Amtsblatt des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Helbe-Wipper“ (elektronische Ausgabe).
Der Wirtschaftsplan liegt zur Einsichtnahme für die Dauer von zwei Wochen ab dem
Datum der Bekanntmachung in den Räumlichkeiten des TAZ in der Alexander-Puschkin-Promenade 27, 99706 Sondershausen während der üblichen Dienststunden öffentlich aus. Darüber hinaus wird der Wirtschaftsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Sondershausen, 18. Dezember 2024
gez. Grimm
Verbandsvorsitzender

Hinweis: Die Ausgaben des verbandseigenen Amtsblatts sind einsehbar auf der Internetseite des TAZ unter: *https://www. taz-helbe-wipper.de/de/Amtsblatt/Ausgaben/*

Tourenplan Fäkalschlammentsorgung 2025

Sehr geehrte Kunden,

die Firma Weimann Umwelt - u. Kanaldienstleistung entsorgt im Auftrag des TAZ Helbe-Wipper im gesamten Verbandsgebiet den Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben. Die Abfuhrtermine für das Jahr 2025 sind aus der untenstehenden Übersicht zu entnehmen. Es erfolgt keine Benachrichtigung mehr per Zettel (Briefkasten)!
Wir bitten alle Kunden, unter Beachtung dieses Planes einen Entsorgungstermin mit der
Fa. Weimann zu vereinbaren und Ihre Kläranlage bzw. abflusslose Grube abfahren zu
lassen. Wir weisen darauf hin, dass grundsätzlich alle Grundstückseigentümer nach geltendem Satzungsrecht verpflichtet sind, den anfallenden Fäkalschlamm (d.h. den gesamten Inhalt der Kläranlage) einmal jährlich durch die Fa. Weimann entsorgen zu lassen.
Die eigenmächtige Beauftragung anderer Entsorgungsfirmen, das selbständige Entleeren des Schlammes oder die bloße Entsorgung von Teilmengen ist unzulässig.
Abweichungen vom jährlichen Entsorgungsturnus sind unter bestimmten Voraussetzungen auf schriftlichen Antrag und erst nach schriftlicher Genehmigung durch den TAZ möglich *(Tel.-Nr. bei Rückfragen: 03632/60 48 868 oder 03632/60 48 869).*
Wir bedanken uns für Ihre Mitarbeit und Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen
Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Helbe-Wipper

Entsorgungsunternehmen:
Fa. Weimann Umwelt- und Kanaldienstleistung
Kastanienallee 09, 99718 Obertopfstedt
Telefon: 03636 / 700 500, Fax: 03636 / 701 097

Tourenplan 2025

Kyffhäuserland

Bendeleben	**Mai 2025**
Badra	**Juni 2025**
Hachelbich	**August 2025**

Entsorgungsplan 2025

für die Abfuhr von Fäkalien aus privaten Kläranlagen, abflusslosen Gruben und Trockentoiletten

Der Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband gibt bekannt, dass die Entsorgung der Inhalte privater Kläranlagen, abflussloser Gruben und Trockentoiletten im Jahr 2024 entsprechend dem nachfolgenden Plan durchgeführt wird.

Bitte beachten Sie, dass in einzelnen Fällen aus organisatorischen Gründen Terminänderungen erforderlich sein können. Es empfiehlt sich, einen konkreten Entsorgungstermin mit dem unten genannten Entsorgungsunternehmen im Vorfeld abzustimmen. Wir weisen darauf hin, dass nur das vom Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband beauftragte Entsorgungsunternehmen berechtigt ist, die Entsorgung der Fäkalien durchzuführen.

Des Weiteren möchten wir Sie in Kenntnis setzen, dass Teilentleerungen von Kleinkläranlagen unzulässig sind.

Entsorgungsunternehmen:

Weimann
Umwelt- und Kanaldienstleistungen
Kastanienallee 9
99718 Obertopfstedt
Tel: (03636) 700 500
Fax: (03636) 701 097

Ort/Ortsteile	Monat
Göllingen	April/Mai
Rottleben	April/Mai
Günserode	Juni
Seega	Juni
Steinthaleben	September/Oktober

Bitte ermöglichen Sie dem Entsorgungsunternehmen über Nachbarn bzw. andere berechtigte Personen den Zutritt zu Ihrer Grundstückskläranlage, wenn Sie an dem für Ihren Wohnort vorgesehenen Entsorgungstermin nicht anwesend sind.

Die Informationen sind auch auf unserer Internetseite (www.kat-artern.de) abrufbar.

Die Werkleitung

Kirchliche Nachrichten

Katholische Gottesdienste und Veranstaltungen in Sömmerda, Kölleda und Bad Frankenhausen vom 10.01.2025 bis 14.02.2025

Dienstag 07.01.2025
14:00 Uhr Gottesdienst in Sömmerda, anschl. Seniorennachmittag
Mittwoch 08.01.2025
16:30 Uhr Treffen der Diakonats- und Kommunion-Helfer im Pfarrhaus in Sömmerda
Freitag 10.01.2025
18:00 Uhr Dankesfeier für alle ehrenamtlichen Gremienmitglieder im Pfarrhaus in Sömmerda
Samstag 11.01.2025
17:00 Uhr Gottesdienst in Kölleda
Sonntag 12.01.2025
10:30 Uhr Gottesdienste in Sömmerda und Bad Frankenhausen
Dienstag 14.01.2025
14:00 Uhr Gottesdienst in Bad Frankenhausen, anschl. Seniorennachmittag
Donnerstag 16.01.2025
18:00 Uhr Elternabend Erstkommunionkurs 2025 im Pfarrhaus in Sömmerda
Samstag 18.01.2025
17:00 Uhr Gottesdienst in Kölleda
Sonntag 19.01.2025
10:30 Uhr Gottesdienste in Sömmerda und Bad Frankenhausen
Donnerstag 23.01.2025
19:00 Uhr Sitzung des Pfarreirates der Pfarrei Sömmerda im Pfarrhaus in Sömmerda
Samstag 25.01.2025
09:00 Uhr Erstkommunionkurs 2025 im Pfarrhaus in Sömmerda
10:30 Uhr Franz-Stunde für alle Kinder und Jugendlichen im Pfarrhaus in Sömmerda
17:00 Uhr Gottesdienst in Kölleda
Sonntag 26.01.2025
10:30 Uhr Gottesdienste in Sömmerda und Bad Frankenhausen
14:00 Uhr Ökumenischer Stadt-Gottesdienst in Heldrungen
16:00 Uhr Vesper in der Krypta des Klosterturmes in Göllingen
Dienstag 28.01.2025
19:00 Uhr Sitzung des Kirchortrates Sömmerda im Pfarrhaus in Sömmerda
Samstag 01.02.2025
09:00 Uhr Erstbeichte Erstkommunionkurs 2025 in der Pfarrkirche in Sömmerda
17:00 Uhr Gottesdienst in Kölleda
Sonntag 02.02.2025
10:30 Uhr Gottesdienste in Sömmerda und Bad Frankenhausen

Dienstag 04.02.2025
14:00 Uhr Gottesdienst in Sömmerda, anschl. Seniorennachmittag
Samstag 08.02.2025
17:00 Uhr Gottesdienst in Kölleda
Sonntag 09.02.2025
10:30 Uhr Gottesdienste in Sömmerda und Bad Frankenhausen
Dienstag 11.02.2025
14:00 Uhr Gottesdienst in Bad Frankenhausen, anschl. Seniorennachmittag
Dienstags
19:15 Uhr Chorprobe im Pfarrhaus in Sömmerda
Änderungen vorbehalten

Katholisches Pfarramt „St. Franziskus von Assisi“ Sömmerda, Weißenseer Str. 44, 99610 Sömmerda

Pfarrbeauftragter für die Pfarrei SÖM:
Tel.: (03634) 339 - 19
Diakon Martin Knauft
E-Mail: martin.knauft@bistum-erfurt.de
Kooperator:
Pfarrer Jeevan Kumar Mayaluru
Tel.: (03634) 339 – 20
E-Mail: rev.fr.jeevankumar@gmail.com
Büro Sömmerda
Tel. mit AB: (03634) 339 - 0
Fax: (03634) 339 - 22
E-Mail Pfarrei Sömmerda:
info@franziskus-pfarrei.de
Homepage Pfarrei Sömmerda:
www.franziskus-pfarrei.de
Ansprechperson Prävention:
Anita Köhler
praevention@franziskus-pfarrei.de

Wir gratulieren

Die Gemeinde Kyffhäuserland gratuliert

Badra		
am 20.01.	Frau Uta Fliegel	zum 70. Geburtstag
am 30.01.	Herr Günther Weber	zum 75. Geburtstag
am 31.01.	Frau Karola Wamser	zum 70. Geburtstag
am 02.02.	Herr Gerhard Benkenstein	zum 75. Geburtstag
Bendeleben		
am 22.01.	Herr Reinhard Bischoff	zum 70. Geburtstag
am 02.02.	Frau Ute Fischer	zum 80. Geburtstag
Göllingen		
am 13.01.	Herr Roland- Klaus Walther	zum 75. Geburtstag
am 14.01.	Herr Wolfgang Herold	zum 80. Geburtstag
am 26.01.	Frau Inge Rosner	zum 90. Geburtstag
Günserode		
am 30.01.	Herr Frank Ziegenhorn	zum 70. Geburtstag
Hachelbich		
am 15.01.	Frau Relindis Klimmek	zum 80. Geburtstag
am 28.01.	Frau Uta Erfurth	zum 75. Geburtstag
am 28.01.	Herr Hartmut Sickel	zum 70. Geburtstag
Rottleben		
am 14.01.	Frau Marie-Luise Lange	zum 85. Geburtstag
Seega		
am 12.01.	Herr Winfried Kostors	zum 85. Geburtstag
am 04.02.	Frau Anneliese Wechsung	zum 95. Geburtstag
am 04.02.	Herr Harald Wenkel	zum 80. Geburtstag

Aus Vereinen und Einrichtungen

Stimmungsvolle Weihnachtsfeier des BSVT Kreisgruppe Kyffhäuser

Text: M. Meyer Foto: M. Rasch

Am vergangenen Wochenende fanden sich rund 30 Mitglieder, Begleiter und Fördermitglieder der Kreisgruppe Kyffhäuser des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Thüringen (BSVT) zu ihrer Weihnachtsfeier in der liebevoll dekorierten Reiterhof „Nucke“ in Sondershausen ein.
Die Vorsitzende eröffnete die Feier mit einer herzlichen Begrüßung. Es schloss sich ein ausführlicher Rückblick auf das vergangene Jahr an. Trotz gesundheitlicher Einschränkungen konnte die Mitglieder an zahlreichen Aktivitäten teilnehmen, die allen Beteiligten in guter Erinnerung geblieben sind.
Besonders hervorgehoben wurde die Einladung der Kreisorganisation aus Nordhausen zu einem geselligen Bowlingnachmittag. Auch die Busfahrt nach Leipzig im August war ein Highlight: Neben einer spannenden Stadtrundfahrt und einem Besuch am Völkerschlachtdenkmal genossen die Teilnehmer eine gemütliche Bootsfahrt auf der Weißen Elster. Ein weiterer Höhepunkt des Jahres war das Sommerfest im „Domizil“ in Bad Frankenhausen. Gäste wie der Bürgermeister von Sondershausen, Herr Grimm, sowie Vertreter des Landratsamts und der Polizei bereicherten die Veranstaltung mit interessanten Gesprächen und beantworteten zahlreiche Fragen.
Einen besonderen Dank richtete sich an Silke und Ralf, von der Kreisorganisation Eichsfeld, die regelmäßig an Veranstaltungen unserer Gruppe teilnehmen und Erzeugnisse für blinde und sehbehinderte Menschen anbieten, die den Alltag erleichtern. Auch die musikalische Begleitung von Ingo Naumann aus Bad Frankenhausen, der mit seiner Gitarre spielt und singt wurde lobend erwähnt.
Die regelmäßigen Treffen der Kreisgruppe - etwa das monatliche Kegeln in Sondershausen mit anschließendem geselligen Beisammensein im Handwerkerstübchen - stärken den Zusammenhalt. Ein Wanderpokal für den Sieger und eine niedliche „Ratte“ für den Letztplatzierten sorgen dabei stets für gute Stimmung.
Einmal jährlich bietet sich den Mitgliedern zudem die Möglichkeit, sich über neue und bewährte Hilfsmittel in Heiligenstadt zu informieren. Diese Zusammenarbeit mit der Eichsfeld-Gruppe macht es möglich, sich bei verschiedenen Ausstellern zu informieren.
Zum Abschluss des Jahresrückblicks gab Wolfgang noch aktuelle Informationen weiter, bevor der mit Spannung erwartete Höhepunkt des Tages begann: die Tombola. Dank der liebevollen Vorbereitung durch den Vorstand und der vielen gespendeten Preise wurden die Lose mit großer Freude gezogen, und die Gewinne sorgten für reichlich Gelächter und Austausch.
Monika, die Frau des stellvertretenden Vorsitzenden, hatte ebenfalls zum Gelingen des Abends beigetragen. Sie erstellte ein Liederheft mit Weihnachtsliedern und bereitete eine humorvolle Kegelgeschichte vor. Gemeinsam mit Ingo wurden die Lieder gesungen, was für eine festliche Atmosphäre sorgte.

Das Mittagessen - köstlicher Braten mit Thüringer Klößen und Rotkraut - sowie selbstgebackener Kuchen zum Kaffee wurden von den Mitarbeitern des „Reiterhof“s mit viel Liebe serviert und rundeten die gelungene Weihnachtsfeier ab. Ein großes Dankeschön für die herzliche Bewirtung.
Die Weihnachtsfeier der Kreisgruppe Kyffhäuser war ein stimmungsvoller und gelungener Jahresabschluss, der die Gemeinschaft weiter gestärkt und allen Teilnehmenden eine schöne Erinnerung beschert hat.

Sehbehinderte oder Blinde, sowie deren Angehörige können uns jeden ersten Dienstag im Monat im Carl-Corbach-Club zur Sprechstunde besuchen oder uns telefonisch unter 036020 73518 oder 03632 50365 erreichen. Siehe auch www.bsvt-kyf.de
--- Wir helfen gern ---

Blinden- und Sehbehindertenverband Thüringen e. V.
Kreisorganisation Kyffhäuserkreis

Aktuelle VHS Kurse

Tag	Beginn	Ende	Kurs	Ort	Dozent
13.01.2025	17:00	17:45	Ganzkörpertraining speziell für Männer U60	Artern - Fitnessraum	Kuppe Susann
13.01.2025	18:00	19:30	Step Aerobic meets Pilates	Sondershausen - Gymnasium, Turnhalle	Schweder Martina
13.01.2025	18:15	21:15	Töpfern	Sondershausen, Guntherstraße 26, Töpferraum	Enger Kerstin
14.01.2025	16:15	17:45	Internationaler Folkloretanz	Sondershausen, Guntherstraße 26, Fitnessraum	Wenkel Renate
14.01.2025	16:30	18:00	Yoga	Artern - Fitnessraum	Böttcher Cornelia
14.01.2025	18:00	19:00	Rückenschule	Rottleben - Grundschule, Turnhalle	Genzel Sabine
17.01.2025	19:30	21:00	vhs.wissen live: Wissenschaftsgläubigkeit: Politik und Anti-Politik heute	Online	Dozententeam
22.01.2025	17:00	18:30	Entdecke deine innere Balance - Yoga für Körper und Geist	Sondershausen, Guntherstraße 26, Fitnessraum	Priegnitz Ruth
22.01.2025	18:00	19:30	Englisch Grundkurs	Sondershausen, Guntherstraße 26, Raum 1	Staicu Serban-Adrian
22.01.2025	19:30	21:00	vhs.wissen live: Klimahandel – Wie unsere Zukunft verkauft wird	Online	Dozententeam
23.01.2025	16:30	18:00	Entdecke Deine innere Balance – Yoga für Körper und Geist	Sondershausen, Guntherstraße 26, Fitnessraum	Priegnitz Ruth
23.01.2025	17:00	18:30	Instagram Basics für Selbständige und kleine Unternehmen	Sondershausen, Guntherstraße 26, PC Raum	Pötzsch Anika
24.01.2025	18:15	19:15	Dance Yoga	Sondershausen, Guntherstraße 26, Fitnessraum	Jung Anika
25.01.2025	10:00	16:00	Vollwertig ernähren - langfristig gesund und entspannt leben	Greußen - TGS, Unterrichtsraum	Dreßler Katja
03.02.2025	19:30	21:00	vhs.wissen live: Die sieben Todsünden: Menschheitswissen für das Zeitalter der Krise	Online	Dozententeam
06.02.2025	19:30	21:00	vhs.wissen live: Less is more? - Zur Psychologie von Konsumreduktion und nachhaltigem Konsum	Online	Dozententeam
09.02.2025	19:30	21:00	vhs.wissen live: Shakyamuni Buddha – Historische Gestalt und zeitloses Vorbild	Online	Dozententeam

Melden Sie sich rechtzeitig unter 03632/741 262, per Mail vhs-sondershausen@kyffhaeuser.de an.